

MEP Plan GmbH, Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden

Landesamt für Umwelt Brandenburg  
Referat N1  
Christoph Sommer  
Seeburger Chaussee  
14476 Potsdam

Anschrift: Hofmühlenstraße 2  
01187 Dresden  
Tel.: 03 51 / 65 26 53 33  
Fax: 03 51 / 43 87 25 61  
E-Mail: kontakt@meplan.de  
Internet: www.meplan.de  
Dresden, 5. Mai 2020

**Bauvorhaben: Kiesgrube Luggendorf – Neubau einer Deponie DK 1 (Landkreis Prignitz)**  
**Beantragung der naturschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Sehr geehrter Herr Sommer,

im Auftrag der PS-Bauschutt GmbH hat die MEP Plan GmbH den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (MEP PLAN GMBH 2020) mit entsprechenden Kartierungen im Jahr 2017 zum Vorhaben „Kiesgrube Luggendorf - Neubau einer Deponie DK 1“ durchgeführt.

Im Rahmen der Erfassungen 2017 wurden durch die MEP Plan GmbH innerhalb der geplanten Deponieanlagenengrenze die streng geschützten Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*) festgestellt. Durch die Errichtung der Deponie und der zugehörigen Wege und Anlagen sowie Lagerflächen wird eine potentielle Habitatfläche der genannten Arten auf rund 7,8 ha in Anspruch genommen. Für die Arten wurden 3 „vorgezogene Artenschutzmaßnahmen“ (CEF) im direkten Umfeld der Deponieanlage geplant. Im Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird die Umsiedlung von Zauneidechsen in o.g. Kiesgrube in die zuvor fertiggestellte CEF<sub>1</sub>-Maßnahmenfläche (vgl. MEP PLAN GMBH 2020, Karte 8.1) vorgesehen. Die durch den Neubau der geplanten Deponie in Anspruch genommenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Zauneidechse, Knoblauch- und Kreuzkröte können jedoch im räumlichen Zusammenhang nicht in Form der 3 CEF-Maßnahmen im erforderlichen quantitativen Umfang von 7,8 ha umgesetzt werden. Da die Flächen, welche sich für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen eignen, im Umfeld der geplanten Deponieanlage sehr begrenzt sind und aufgrund der geringen Aktionsradien der betroffenen Arten, muss ein Ausgleich des Habitatverlustes in größerer räumlicher Entfernung in Form einer „Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population“ (FCS-Maßnahme) erfolgen.

Zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist daher bei der zuständigen Behörde eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG zu beantragen. Dies gilt für die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse, Knoblauch- und Kreuzkröte. Des Weiteren kann für die Vermeidungsmaßnahme „V<sub>3</sub> – Ökologische Baubegleitung“ und sowie die Vermeidungsmaßnahme „V<sub>4</sub> – Abfang und Umsetzung von Reptilien unter Beachtung der Feldlerche“ des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (MEP PLAN GMBH 2020) und das damit ggf. verbundene Entnehmen und Umsetzen von Tieren oder deren Lebensformen die Genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden.

Für den Abfang der Zauneidechsen im Vorfeld der Bauarbeiten zur Errichtung der Deponie und zur Umsetzung des Ausgleichs für die Inanspruchnahme von Habitaten der Arten Zauneidechse, Knoblauch- und Kreuzkröte außerhalb des räumlichen Zusammenhangs in Form einer FCS-Maßnahme beantragt die PS-Bauschutt GmbH eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG liegen vor, da zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen, keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

## **Begründung**

### 1. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art

Vorliegend streiten für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Öffentliche Interessen können alle öffentlichen Interessen gleich welcher Art sein, ausgenommen sind lediglich rein private Belange (Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 45 Rn. 18). Vorhaben privater Träger können daher nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG zugelassen werden, wenn zugleich hinreichend gewichtige öffentliche Belange ihre Realisierung erfordern. Bei privaten Anlagen zur Abfallentsorgung, die einen Beitrag zur Verwirklichung des im Interesse des gemeinen Wohls gelegenen Ziels einer geordneten und schadlosen Beseitigung von Abfällen erbringen, ist dies der Fall (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 06/2019, Stand der Kommentierung 04/2014, § 34 BNatSchG Rn. 38). Weiterhin müssen die überwiegenden Gründe des öffentlichen Interesses zwingend sein. Zwingende Gründe liegen dann vor, wenn das jeweilige Vorhaben zwingend mit den zu seinen Gunsten ins Feld geführten öffentlichen Belangen erreicht werden soll (vgl. BVerwG, Urte. v. 27.01.2000 - 4 C 2/99NVwZ 2000, 1171, 1174). Die Verwirklichung der öffentlichen Interessen muss sich daher als einer der Hauptzwecke des Vorhabens und nicht bloß als ein begleitender Nebenzweck erweisen (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 06/2019, Stand der Kommentierung 04/2014, § 34 BNatSchG Rn. 40). Als Faustregel kann überdies festgehalten werden, dass regelmäßig all solche Gemeinwohlbelange zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses darstellen, die eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG rechtfertigen würden (Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 45 Rn. 19).

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof führt dazu aus:

*„Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind zwingend, wenn das Gewicht der zu beurteilenden Maßnahme aus den verfolgten überwiegenden Interessen hergeleitet werden kann. Zwingend bedeutet nicht, dass Sachzwänge vorliegen müssen, denen niemand ausweichen kann. Vielmehr ist eine wertende Betrachtung des Einzelfalles notwendig. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses erfordern ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln, das eine Durchbrechung des Schutzes von Fauna und Flora nur durch solche Maßnahmen zulässt, deren Zweck gerade die Verwirklichung des oben benannt öffentlichen Interesses dient (BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000 - 4 C 2.99 -, BVerwGE 110, 302, 314 f.). Wenn die für das Vorhaben sprechenden Belange so schwer wiegen, dass sie das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllen, also Enteignungen erlauben, rechtfertigen sie es auch, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) FFH-RL eine Befreiung von den Verboten des Artenschutzes zu erteilen (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 - 4 A 1073.04 -, Rdnr. 573).“ (Hessischer VG, Urte. v. 17. 06.2008 – 11 C 1975/07.T –, Rn. 200, juris)*

Gemessen an diesen Grundsätzen ist vorliegend ein überwiegendes öffentliches Interesse zu bejahen. Denn die vorliegend beantragte abfallrechtliche Planfeststellung dient dem Wohl der Allgemeinheit, nämlich der Abfallbeseitigung, und nicht ausschließlich privatnützigen Interessen (vgl. BVerwG, Urte. v. 09.04.1990 – 7 C 21/89; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 06/2019, Stand der Kommentierung 04/2014, § 34 BNatSchG Rn. 38). Dafür spricht auch, dass die beantragte Abfalldéponie öffentlich zugänglich ist.

Die vorliegenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind zwingend. Denn die beantragte Déponie ist erforderlich, um den bestehenden Déponiebedarf zu decken. Zudem ist die Enteignung zugunsten einer Déponie möglich (vgl. BVerwG, Urte. v. 09.04.1990 – 7 C 21/89).

Die vorliegenden Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen auch die Belange des Naturschutzes. Überwiegend sind schließlich diejenigen öffentlichen Interessen, die in bipolarer Abwägung den mit dem besonderen Artenschutzrecht verfolgten Belangen des Naturschutzes vorgehen (vgl. Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 45 Rn. 19). Die Errichtung der beantragten Déponie ist erforderlich, da im betroffenen Landkreis keine ausreichenden Entsorgungskapazitäten für mineralische Abfälle der Déponieklasse I zur Verfügung stehen. Laut der vom LfU in Auftrag gegebenen Studie „Erarbeitung einer Entscheidungsgrundlage für die Prüfung der Planrechtfertigung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren von Déponien der Klasse DK I im Bundesland Brandenburg“ der u.e.c. GmbH vom 24. März 2015 besteht für das Gebiet der Prignitz unter Einbeziehung des Landkreises Oberhavel bis 2025 ein Déponiebedarf der Klasse I in Höhe von ca. 1,6 Mio. m<sup>3</sup>. Bisher existiert hier noch keine

Deponie. Somit besteht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Realisierung geeigneter Deponiekapazitäten in der Region. In der ersten Fortschreibung des Gutachtens aus dem Jahr 2017 ist das geplante und beantragte Deponiebauvorhaben in Luggendorf bereits integraler Bestandteil zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in Brandenburg (vgl. Vortrag von Wigbert Kreutzberg, Referat Abfallwirtschaft im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, zur Jahresfachtagung VKU am 7. September 2017). Auch die aktuelle Fortschreibung aus dem Jahr 2018 des Gutachtens wird der Bedarf an Deponiekapazitäten für das Gebiet Prignitz, Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel bestätigt. Das Gutachten geht davon aus, dass ein Deponiebedarf der Klasse I in diesem Gebiet in Höhe von 1,1 Mio. m<sup>3</sup> bis zum Jahr 2029 besteht. Selbst unter der Annahme, dass ab dem Jahr 2023 die Überschussmengen vollständig auf der neu geschaffenen Deponie (dazu zählt auch der hier beantragte Standort Luggendorf) entsorgt werden, wäre das Deponievolumen innerhalb weniger Jahre erschöpft. Es blieben dennoch 0,7 Mio. m<sup>3</sup>, die nicht in diesem Gebiet deponiert werden könnten. Das LfU hat den von dem Gutachten ermittelten Deponiebedarf durch Statement vom Februar 2019 bestätigt.

Sollten keine ausreichenden Entsorgungskapazitäten im Gebiet Prignitz, Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel geschaffen werden können, drohen weitreichende Folgen für die Umwelt. Durch die Beförderung zu weit entfernten Deponien entstehen Emissionen, die vermieden werden könnten. Zudem ist nicht auszuschließen, dass Abfälle durch die dann steigenden Entsorgungskosten illegal abgelagert würden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass vorliegend das Interesse an der Errichtung der Deponie und die damit verbundene Schaffung von Entsorgungskapazitäten von mineralischen Abfällen der Klasse I die Belange des besonderen Artenschutzes überwiegen.

## 2. Keine zumutbaren Alternativen

Mit der zum Planfeststellungsantrag durchgeführten Alternativenprüfung wurden andere, für eine Mineralstoffdeponie eventuell geeignete Planungsstandorte im Hauptentsorgungsgebiet, dem Landkreis Prignitz, gesucht. Dazu erfolgte eine umfassende Flächenprüfung nach definierten Ausschluss-, Abwägungs- und Positivkriterien. Durch die Verschneidung aller Negativflächen (Negativkartierung) und Ausschluss der Splitterflächen kleiner als die für das geplante Projekt erforderliche Mindestflächengröße von 8 ha ergaben sich die s.g. „Positivflächen“. Die einzelnen Prüfkriterien und das Gesamtergebnis wurden jeweils in einer Übersichtskarte dargestellt.

Bei der weiteren Betrachtung wurden dann bereits vorbelastete Flächen gegenüber Neustandorten auf der „grünen Wiese“ bevorzugt und weiter vorrangig geprüft (Positivkartierung). Das umfasste u.a. die folgenden Standorte:

- Die beiden Altdeponien im Landkreis (bei Pritzwalk und Wittenberge) sind schon länger stillgelegt und rekultiviert und liegen ferner in definierten Ausschlussflächen, hier konkret im Waldgebiet bzw. im Überschwemmungsgebiet der Elbe.
- Die im Landkreis befindlichen Altlasten bzw. Altstandorte mit Flächen größer 8 ha befinden sich alle um Wittenberge und sind bereits sanierte Halden des ehemaligen PZZW Wittenberge bzw. des RAW Wittenberge. Auch diese Objekte liegen zudem in definierten Ausschlussflächen, hier im Überschwemmungsbereich der Elbe.
- Die größeren Industrie- und Gewerbegebiete insbesondere bei Wittenberge, Perleberg, Pritzwalk, Karstädt und Falkenhagen liegen überwiegend im näheren Siedlungsbereich (Pufferzone) und sind hinsichtlich des Immissionsschutzes meistens schon stark vorbelastet, weshalb auch Sie nicht ernsthaft weiter in Betracht kommen.
- Die aktiven Tagebaue der Region sind zumindest mittelfristig noch Rohstoffvorrangflächen und kommen aktuell nicht als Deponiestandorte in Frage. Auch sie scheiden als Alternativen zum Planungsstandort aus.

Hinzu kommt, dass bis auf zwei andere von den PS-Kieswerken betriebene Tagebaue alle sonstigen Flächen und Standorte sich im Fremdeigentum befinden. Der KST Luggendorf ist somit die einzig geeignete Vorhabenfläche im Landkreis Prignitz.

Im Ergebnis ist also festzustellen, dass letztlich keiner der betrachteten Alternativstandorte (Positivflächen) alle Mindestanforderungen an das geplante Deponievorhaben erfüllt und damit keine zumutbaren Alternativen zu dem beantragten Vorhaben bestehen.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Insoweit ist nachzuweisen, dass keine zumutbare Alternative besteht, die es erlaubt, die mit dem Projekt verfolgten öffentlichen Interessen an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu verwirklichen (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 06/2019, Stand der Kommentierung 04/2014, § 34 BNatSchG Rn. 36). Der Vorhabenträger muss sich auf eine Alternativlösung nicht verweisen lassen, wenn sich die artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort (vgl. Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG,

2. Aufl. 2016, § 45 Rn. 21). Die hier dargelegte Alternativenprüfung hat gezeigt, dass es keine in Betracht kommenden Alternativstandorte gibt.

Selbst wenn eine ernsthaft in Betracht kommende Alternative bestehen würde, wäre diese nicht zumutbar. Zumutbar sind lediglich diejenigen Alternativen, deren Verwirklichungsaufwand - auch aus naturschutzexternen Gründen - nicht außer Verhältnis zu dem mit ihnen erreichbaren Gewinn für den Naturschutz steht. Die Zumutbarkeitsgrenze ist regelmäßig überschritten bei Zusatzkosten von 10 % der Gesamtinvestitionskosten und mehr (Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 45 Rn. 22). Die Realisierung des Vorhabens an einer anderen Stelle wäre daher schon deshalb unzumutbar, da die Vorhabenfläche im Eigentum des Vorhabenträgers steht. Müsste das Vorhaben an einer anderen Stelle realisiert werden, würden durch den erforderlichen Eigentumserwerb erhebliche Mehrkosten entstehen, die sicher die Grenze der Zumutbarkeit überschreiten würden. Auch Ausführungsalternativen, die eine geringere Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes zur Folge hätten, kommen nicht in Betracht.

### 3. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der Populationen einer Art

Eine weitere Ausnahmevoraussetzung ist gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Abzustellen ist insoweit nicht auf die Erhaltungssituation der lokalen Population. Stattdessen kommt es darauf an, ob die Population, als deren Teil der lokale Bestand erscheint, in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urt. v. 9. 6. 2010, 9 A 20.08, BeckRS 2010, 55 827 Rn. 60; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 06/2019, Stand der Kommentierung 12/2011, § 45 BNatSchG Rn. 26).

Der § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG bestimmt weiter, dass weitergehende Anforderungen aus Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL zu beachten sind. Dies ist hinsichtlich der Zauneidechse, der Kreuzkröte und der Knoblauchkröte der Fall, da sie im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind. Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL bestimmt, dass Bedingung für eine Ausnahme ist, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Liegt kein günstiger Erhaltungszustand vor, ist nach Auffassung des EuGH Voraussetzung für eine Ausnahme, dass gewährleistet ist, dass der betreffende Eingriff weder den Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art weiter verschlechtert noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Art behindert (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5/08 –, Rn. 141, juris).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Populationen verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern (LANA 2009). In Brandenburg kann angesichts des Bestandes und der Verbreitung der Zauneidechse davon ausgegangen werden, dass ein einzelnes Vorhaben in der Regel nicht geeignet ist, den Erhaltungszustand der Population auf Landesebene zu verschlechtern. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Population zu vermeiden, sind „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population“ festzusetzen (FCS-Maßnahmen). Diese Maßnahmen setzen an der betroffenen Population an. Solche Maßnahmen sind dann zulässig, wenn sie den negativen Effekt des Vorhabens vollständig kompensieren, hohe Erfolgsaussichten aufweisen und bereits Wirkung entfalten, wenn die Beeinträchtigung stattfindet. (IDUR 2016)

Das potentielle Habitat der Zauneidechse, Kreuz- und Knoblauchkröte im ehemaligen Kiessandtagebau Luggendorf wird auf einer Fläche von rund 7,8 ha durch die Errichtung der Deponie DK 1 in Anspruch genommen. Das Habitat setzt sich aus einem Mosaik aus bereits Vegetationsbedeckten und offenen Rohbodenstandorten mit kiesig-sandigem Substrat zusammen. Die zum Teil lichten Pionierflächen und die bereits aufkommende Sukzession aus Baumarten wie Kiefer, Weide oder Birke stellen geeignete Versteckmöglichkeiten für die Arten dar. Im Wurzelbereich der bereits etablierten Laubgehölze haben sich im oberen Böschungsbereich günstige Strukturen zur Überwinterung der Arten gebildet. Während der Kartierungen durch die MEP Plan GmbH im Jahr 2017 wurden zudem 2 temporäre Kleingewässer vorgefunden, welche als Laichgewässer der Amphibienarten genutzt wurden. Diese waren im März 2020 jedoch verlandet und stehen nicht mehr als Reproduktionsstätte für die Arten Kreuz- und Knoblauchkröte zur Verfügung. Es wurden innerhalb der geplanten Deponiegrenzen an 3 Begehungstagen im Jahr 2017 insgesamt 13 Zauneidechsen kartiert, davon maximal 8 an einem Tag. Aufgrund der Unübersichtlichkeit des Geländes wird die Gesamtzahl der innerhalb der Deponiegrenzen vorhandenen Zauneidechsen auf 100 Individuen geschätzt. Zudem wurden 11 Larven der Knoblauchkröte im ehemaligen nördlichen Kleingewässer nachgewiesen sowie 7 Kreuzkröten im Bereich des ehemaligen Kleingewässers im Südwesten der geplanten Deponieanlage. Es ist daher anzunehmen, dass die 3 Arten das Habitat zur Reproduktion nutzten. Landlebensräume befinden sich aktuell noch auf den 7,8 ha Habitatfläche. (MEP PLAN GMBH 2020)

Der Erhaltungszustand der Zauneidechsenpopulationen wird in Brandenburg derzeit im Rahmen des FFH-Monitorings mit ungünstig-unzureichend bewertet. Zudem wird die Art nach der Roten Liste in Brandenburg und Berlin als gefährdet eingestuft;

deutschlandweit gilt sie als Art der Vorwarnliste. (IDUR 2016) Der Erhaltungszustand für die Knoblauchkröte in der kontinentalen Region wird aufgrund der Datenlage mit unzureichend bewertet (BFN 2007). Sie wird in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet geführt. Der Erhaltungszustand für die Kreuzkröte in der kontinentalen Region wird aufgrund der Datenlage mit schlecht bewertet (BFN 2007). Die Art gilt als gefährdet nach der Roten Liste Brandenburgs und Berlin und steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands.

Die fortschreitende Naturverjüngung aus Kiefern und anderen Pionierbaumarten im ehemaligen Kiessandtagebau Luggendorf wird die Habitatfläche für die Arten zunehmend verringern, wie es bereits im Norden der Tagebaufläche der Fall ist. Durch das Ausschwemmen der bindigen Tone und Schluffe im Tagebau, verschwinden die Temporärgewässer, da das anstehende kiesig-sandige Substrat nur geringe wasserstauende Eigenschaften aufweist. Dies wurde bereits im März 2020 an den beiden verlandeten ehemaligen Laichgewässern deutlich. Somit verschlechtern sich die Habitateigenschaften am Standort ohne eine entsprechende Pflege zunehmend.

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen von Zauneidechse, Kreuz- und Knoblauchkröte im Naturraum „Prignitz“ durch den Neubau der geplanten Deponie DK 1 zu verhindern, wird zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF<sub>1.3</sub>) des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (MEP PLAN GMBH 2020) die Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Populationen „FCS<sub>1</sub> – Schaffung von Ersatzlebensräumen für Zauneidechse und Amphibien“ in der Gemeinde Groß Pankow, Gemarkung Kreuzburg Flur 1/34 in etwa 8,5 km nordwestlich des Kiessandtagebaus Luggendorf auf insgesamt 7,27 ha geplant. Diese dient der Stützung der Populationen auf Ebene des Naturraums Prignitz und schafft durch die Umwandlung von Intensivacker in extensives Grünland, Anpflanzung von Laubwaldrändern sowie durch die Anlage von Idealstrukturen für Zauneidechsen, Kreuz- und Knoblauchkröte neuen Lebensraum für die betroffenen Populationen. Der Standort wird durch die Extensivierung und Anpflanzung eines Laubwaldrandes und die Schaffung von Haufwerken aus Sand, Kies, Steinen und Wurzelstubben und das Ausbaggern flacher Mulden und Anlegen von Rohbodenstandorten zum Idealhabitat für die betroffenen Arten. Im Umfeld der Maßnahmenfläche sind ein Graben sowie in Mitten der Offenlandfläche ein Ackersoll als aquatische Lebensräume und potentielle Laichhabitats für die Amphibienarten vorhanden. Die umgebenden Waldränder, Feldhecken und Wegsäume stellen aktuell bereits potentielle Lebensräume für die Zauneidechse dar. Die umgebenen Ackerränder und Kleingewässer bilden bereits potentielle Lebensräume für die Amphibienarten. Somit schafft die FCS<sub>1</sub>-Maßnahme neue Idealhabitats, welche dauerhaft als solche gepflegt und erhalten bleiben innerhalb eines für die Arten Zauneidechse, Kreuz- und Knoblauchkröte attraktiven Gebiets. Diese Maßnahme kommt den Populationen der genannten Arten auf biogeografischer Ebene zu gute und vergrößert das Lebensraumangebot für diese. Die Maßnahmenfläche wird durch Pflegemaßnahmen in ihrem Idealzustand erhalten und unterliegt einem Monitoring zur Sicherung der Funktionalität der Maßnahme. Eine Besiedelung der Fläche mit Zauneidechsen ist auch über Individuen aus dem Kiessandtagebau Luggendorf im Zuge des Abfangs möglich.

Durch die Durchführung der vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (CEF<sub>1.3</sub>) wird der Lebensraum der Zauneidechse, Kreuz- und Knoblauchkröte durch die Schaffung von Idealhabitats und deren regelmäßige, schonende Pflege im Umfeld der geplanten Deponie erhalten. Die Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Populationen (FCS<sub>1</sub>) dient der Schaffung neuer Habitats für die Populationen der Zauneidechse, Knoblauch- und Kreuzkröte auf biogeografischer Ebene auf rund 7,27 ha. Somit kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen von Zauneidechse, Kreuz- und Knoblauchkröte vermieden werden und der Verlust der Habitatfläche durch den Neubau einer Deponie DK 1 kompensiert werden.

### **Artenschutzmaßnahmen (Eingriffsvermeidung/ -minimierung, Ausgleichsmaßnahmen)**

Die Artenschutzmaßnahmen sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (MEP PLAN GMBH 2020) und dessen Karten 8. 1 und 8.2 detailliert dargestellt.

#### Maßnahmen zur Vermeidung

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (MEP PLAN GMBH 2020) wurden die Baustelleneinrichtung (V<sub>1</sub>), die Ökologische Baubegleitung (V<sub>3</sub>), das Abfangen und Umsetzen der Zauneidechse unter Berücksichtigung der Feldlerche (V<sub>4</sub>) in die zuvor fertig gestellte CEF<sub>1</sub>-Fläche und alternativ in die FCS-Fläche, das Aufstellen von temporären Reptilien- und Amphibienschutzzäunen (V<sub>5</sub>) sowie die temporäre Sicherung der Ersatzlebensräume (V<sub>6</sub>) als Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Hinzu kommt der Erhalt von Lebensräumen durch regelmäßige Pflege (V<sub>9</sub>) und ein Monitoring (V<sub>10</sub>) der CEF- und FCS-Maßnahmen. Die Flächen sind in der Karte 8.1 und 8.2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (MEP PLAN GMBH 2020) dargestellt.

### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Um den Habitatverlust für die Zauneidechse im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Teil auszugleichen, wurde für die Zauneidechse die vorgezogene Maßnahme „CEF<sub>1</sub> – Aufwertung von Lebensräumen für die Zauneidechse“ auf rund 4,25 ha im Norden der Tagebaufläche geplant, welche die Schaffung von Idealhabitaten und eine schonende Pflege des Lebensraums vorsieht. Die zur Verfügung stehenden Freiflächen, welche zu Idealhabitaten für die Zauneidechse entwickelt werden sollen, befinden sich im Nordwesten, Norden und Nordosten der geplanten Deponieanlagen (MEP PLAN GMBH 2020, Karte 8.1). Hier sollen auf rund 4,25 ha insgesamt 6 Haufwerke aus Sand, Schotter, Steinen und Wurzelstubben errichtet werden, wie in MEP PLAN GMBH (2020, S. 48) beschrieben. Des Weiteren unterliegt die Fläche einer intensiven Pflege entsprechend der Maßnahme V<sub>9</sub> des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (MEP PLAN GMBH 2020), welche eine regelmäßige Mahd und Entfernung von Gehölzaufwuchs vorsieht. Somit verbessert sich die Lebensraumstruktur in diesem Bereich, welcher bisher von wenigen Zauneidechsen (etwa 12 bis 20 entsprechend der Herleitung nach MEP PLAN GMBH 2020) besiedelt war und bietet zukünftig für eine weitaus größere Individuenzahl einen Lebensraum. Die Maßnahme bewirkt zudem auch eine Habitataufwertung für die Knoblauchkröte, die ähnliche Ansprüche an Landlebensräume wie die Zauneidechse besitzt.

Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten im Deponiebereich sind die Zauneidechsen unter Beachtung der Feldlerche (V<sub>4</sub>) und Amphibien durch einen erfahrenen Fachgutachter im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung aus dem geplanten Deponiebereich in das zuvor geschaffene CEF<sub>1</sub>-Habitat umzusiedeln. Der Abfang erfolgt bei windstillem, sonnigem Wetter mit Temperaturen über 15 °C. Mit dem Freistellen und dem Abfang der adulten und subadulten Tiere ist vor der Eiablage im Frühjahr je nach Witterung zwischen März und Mai zu beginnen. Dabei sind 6 Abfangtermine zwischen März und Ende Mai zu realisieren. Zudem sind 2 weitere Kontroll- und wenn nötig Abfangtermine im August bzw. September, nach dem Schlupf der Jungtiere, zu realisieren.

Für die Knoblauchkröte, welche ähnliche Ansprüche an ihre Landlebensräume hat, wie die Zauneidechse, wurde als zusätzliche vorgezogene Maßnahme die „CEF<sub>2</sub> – Schaffung eines Laichgewässers für die Knoblauchkröte“ nordöstlich der Tagebaufläche geplant. Bei der Herstellung des Laichgewässers ist auf eine Mindestgröße von 100 m<sup>2</sup> zu achten. Für die Einrichtung des Habitats ist ein Standort zu wählen, welcher eine volle Besonnung aufweist. Durch Aushub von Oberboden sind wechselnde Uferformen und Wassertiefen zu realisieren, wobei das Gewässer Tiefen zwischen 10 und 50 cm erreicht und eine flache Uferböschung aufweist. Ein Versickern des Wassers ist zu vermeiden, dafür kann im Untergrund z.B. eine Tonschicht aufgebracht werden. Auf künstliche Abdichtungen, bspw. mit Folien, ist zu verzichten.

Für die Kreuzkröte, welche flache, temporär wasserführende Mulden als Laichgewässer und Rohbodenstandorte bevorzugt, wurde die vorgezogene Maßnahme „CEF<sub>3</sub> – Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Kreuzkröte“ in Form von Rohbodenstandorten und Mulden sowie deren regelmäßige Erneuerung östlich der Tagebaufläche geplant. Im Bereich der Maßnahmenfläche CEF<sub>3</sub> sind auf der ca. 1,48 ha großen Fläche mindestens 3 Mulden zu schaffen. Dafür ist mithilfe eines Radladers jeweils etwa 10 bis 30 m<sup>3</sup> Boden zu entnehmen und daneben wieder aufzuschütten. Es ist darauf zu achten, dass die Senken unterschiedliche Größen von 100 bis 300 m<sup>2</sup> erreichen und flache Mulden entstehen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann ein vollumfänglicher Ausgleich der verloren gehenden Habitats auf 7,8 ha für Zauneidechse, Knoblauch- und Kreuzkröte in Form der CEF<sub>1-3</sub>-Maßnahmen im direkten Anschluss an die Deponieanlagen Grenzen nicht auf der gleichen Flächengröße 1:1 realisiert werden. Im Norden grenzt die Ortslage Luggendorf an den ehemaligen Kiestagebau an, im Süden, Osten und Westen ist der Bereich von Forsten umschlossen. Daher wird die Realisierung einer räumlich weiter entfernten Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands der Populationen (FCS-Maßnahme) nötig.

### Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population (FCS-Maßnahmen)

Die Maßnahme „FCS<sub>1</sub> – Schaffung von Ersatzlebensräumen für Zauneidechse und Amphibien“ stellt eine sogenannte FCS-Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population von Zauneidechse, Kreuz- und Knoblauchkröte dar, welche im Zuge der Antragstellung auf artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG erarbeitet wurde, um eine neue Lebensstätte ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte in einem großräumigen Kontext für die genannten Arten herzustellen. Sie ist in Karte 8.2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (MEP PLAN GMBH 2020) dargestellt.

Der Ausgleich durch die Schaffung von Idealhabitaten für die Zauneidechse und die genannten Amphibien findet auf einem intensiv bewirtschafteten Ackerstandort etwa 8,5 km nordwestlich des Kiessandtagebaus in der Gemeinde Groß Pankow, Gemarkung Kreuzburg, Flur 1/34 statt. Dabei werden auf rund 6,21 ha Habitatstrukturen im Offenland entwickelt sowie auf etwa 1,06 ha Waldsäume mit Heckenstrukturen geschaffen.

Der zu gestaltende Waldrand wird durch Laubgehölze wie Eingrifflichen Weißdorn, Hundsrose und Besenginster gestaltet und liegt im Süden und Osten der Maßnahmenfläche. Der so geschaffene Saum bildet den süd- und ostexponierten Waldrand der geplanten

Erstaufforstungsfläche. Durch die lichten Gebüschstrukturen werden neue Versteckmöglichkeiten für die Zauneidechse geschaffen sowie Strukturen für die Nahrungsgrundlage der Art sichergestellt. Durch die Südexponierung ist eine Besonnung dieser Bereiche sichergestellt.

Im Offenland, welches sich südlich an den zu gestaltenden Waldsaum anschließt, sollen auf insgesamt ca. 5,86 ha Idealhabitate in Form von Haufwerken und Sandlinsen für die Zauneidechse und die Knoblauch- und Kreuzkröte geschaffen werden. Dabei sollen in Summe 12 Haufwerke angelegt werden. Die Haufwerke sollten ein Volumen von je insgesamt etwa 6 m<sup>3</sup> aufweisen. Auf einer Grundfläche von 2 x 5 m erfolgt die Auskoffnung bis in mindestens 0,5 m Tiefe. Anschließend werden pro Schüttung 2 m<sup>3</sup> Sand, 2 m<sup>3</sup> Baum- und Wurzelstubben sowie 2 m<sup>3</sup> Schotter aufgeschüttet. Jede Aufschüttung nimmt die Grundfläche von 2 x 5 m, also 10 m<sup>2</sup> ein und hat eine Gesamthöhe von 80 cm. Somit ragt jede Schüttung 30 cm über der Geländeoberkante auf. Es ist darauf zu achten, dass die Schüttungen in Ost-West-Ausrichtung angeordnet werden, damit eine möglichst große, südexponierte Fläche entsteht. Die Sandanteile an den Schüttungen bestehen vorwiegend aus Korngrößen bis 2 mm. Dem Gemisch können bis zu 30 % Kiesanteile mit Korngrößen bis 6,3 mm beigemischt sein. Die Baum- und Wurzelstubben bestehen aus dickeren Baumstämmen ab etwa 30 cm Durchmesser und die entsprechenden Wurzelstubben mit einer ähnlichen Mächtigkeit. Der Schotteranteil besteht zu 80 % aus Steinblöcken mit Größen zwischen 200 und 400 mm und zu 20 % aus Grobschotter mit 45 bis 80 mm Durchmesser. Im Bereich der Offenlandfläche sind zudem 12 Mulden zu schaffen. Dafür ist mithilfe eines Radladers jeweils etwa 10 bis 30 m<sup>3</sup> Boden zu entnehmen und daneben wieder aufzuschütten. Es ist darauf zu achten, dass die Senken unterschiedliche Größen von 100 bis 300 m<sup>2</sup> erreichen und flache Mulden entstehen. Eine Pflege der Grünlandfläche ist mittels Handmahd im 1 jährigen Turnus zu realisieren.

Durch die angrenzenden Ackerschläge, welche durch Feldgehölze und Baumreihen mit der Maßnahmenfläche FCS<sub>1</sub> verbunden sind, entstehen Leitstrukturen von den neu geschaffenen Idealhabitaten in die umgebenden, potentiellen Lebensräume der Arten. Der innerhalb der Maßnahmenfläche vorhandene Ackersoll und der Graben im Nordosten der Maßnahmenfläche stellen weitere aquatische Lebensräume als potentielle Laichgewässer für die Amphibien zur Verfügung. Eine Besiedlung der neu geschaffenen Habitate ist auch durch ein Umsiedeln der Zauneidechsen im Zuge des Abfangs aus dem Kiessandtagebau Luggendorf möglich. Durch die Maßnahme FCS<sub>1</sub> wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen im Naturraum „Prignitz“ der Zauneidechse sowie der Kreuz- und Knoblauchkröte verhindert.

## Fazit

Nach alledem liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vor. Für den Abfang der Zauneidechsen im Vorfeld der Bauarbeiten zur Errichtung der Deponie (V<sub>4</sub>) und zur Umsetzung des Ausgleichs für die Inanspruchnahme von Habitaten der Arten Zauneidechse, Knoblauch- und Kreuzkröte außerhalb des räumlichen Zusammenhangs in Form einer FCS-Maßnahme beantragt die PS-Bauschutt GmbH eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen,



Wiebke Niepraschk  
M.Sc. Geographie

## Quellen

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2007): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten 2007. [http://www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html).  
aufgerufen am 04.10.2017.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes,  
Stand Oktober 2009

INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT (IDUR) (2016): Arbeitshilfe für Stellungnahmen zur Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Stand 21.09.2016

MEP PLAN GMBH (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Kiesgrube Luggendorf Neubau einer Deponie DK 1 (Landkreis Prignitz), Stand April 2020, unveröffentlicht